



**Westfälische
Hochschule**

Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen

Amtsblatt der Westfälischen Hochschule

Ausgabe Nr. 21

14. Jahrgang

Gelsenkirchen, 11.12.2014

Inhalt:

Bekanntgabe der Wahlergebnisse für die Wahlen zum Senat, zu den Fachbereichsräten und zur Gleichstellungskommission	224
Richtlinie für das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen (Zulagenrichtlinie)	228

Die Wahlleitung

Gelsenkirchen, 08. Dezember 2014

Bekanntgabe der Wahlergebnisse

für die Wahlen zum **Senat**, zu den **Fachbereichsräten** und zur **Gleichstellungskommission**.

Es wurden die **Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Studierenden** für die nachstehend aufgeführten Gremien der Westfälischen Hochschule gewählt:

- **Senat**
- **Gleichstellungskommission**
- **Fachbereichsrat des Fachbereiches Maschinenbau und Facilities Management**
- **Fachbereichsrat des Fachbereiches Elektrotechnik und angewandte Naturwissenschaften**
- **Fachbereichsrat des Fachbereiches Informatik und Kommunikation**
- **Fachbereichsrat des Fachbereiches Wirtschaft**
- **Fachbereichsrat des Fachbereiches Wirtschaft und Informationstechnik**
- **Fachbereichsrat des Fachbereiches Maschinenbau**
- **Fachbereichsrat des Fachbereiches Wirtschaftsrecht**
- **Fachbereichsrat des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen.**

Ermittlung der Gewählten bei (personalisierter) Verhältniswahl :

Gem. § 24 der Wahlordnung der FH Gelsenkirchen werden die Summe der auf die einzelnen Vorschlagslisten jeder Gruppe entfallenen gültigen Stimmen nebeneinander gestellt und der Reihe nach durch 1, 2, 3 usw. geteilt. Auf die jeweils höchste Teilzahl (Höchstzahl) wird solange ein Sitz zugeteilt, bis alle der Gruppe zustehenden Sitze verteilt sind. Reicht die Anzahl der Sitze bei gleichen Höchstzahlen nicht aus, so entscheidet das Los.

Die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber innerhalb einer Liste richtet sich nach der jeweils höchsten Zahl der auf sie entfallenen gültigen Stimmen; bei Bewerberinnen und Bewerbern mit gleicher Stimmenzahl und solchen, auf die keine Stimmen entfallen sind, ist die Reihenfolge im Wahlvorschlag maßgebend.

Ermittlung der Gewählten bei Mehrheitswahl:

Gem. § 25 der Wahlordnung der FH Gelsenkirchen sind im Falle der Mehrheitswahl die Bewerberinnen und Bewerber einer Gruppe in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenen Stimmzahlen gewählt. Reicht die Anzahl der Sitze bei Stimmgleichheit nicht aus, so entscheidet das Los.

I. Senat

Gruppe der Studierenden (personalisierte Verhältniswahl)

Gewählte Kandidatin / Gewählte Kandidaten:

- Kämper, Dominik
- Multhaupt, Hans Joachim
- Fakoue Moumie, Eric
- Demirtay, Fatma

II. Gleichstellungskommission

Gruppe der Studierenden

a. weibliche Mitglieder (personalisierte Verhältniswahl)

Gewählte Kandidatinnen:

- Linck, Christina
- Ratajczak, Marika

b. männliche Mitglieder

Für die Sitze der männlichen studentischen Gleichstellungskommissionsmitglieder wurden keine Wahlvorschläge aus der Gruppe der Studierenden eingereicht. Gemäß § 4 Abs. 2 der Wahlordnung bleiben diese Sitze für die kommende Amtsperiode vom 01.03.2015 bis zum 29.02.2016 unbesetzt.

III. Fachbereichsräte

Gruppe der Studierenden

Fachbereich Maschinenbau und Facilities Management

(personalisierte Verhältniswahl)

Gewählte Kandidatin / Gewählte Kandidaten:

- Jansen, Tristan
- Moch, Monique
- Müller, Christopher
- Goll, Maximilian



Fachbereich Elektrotechnik und angewandte Naturwissenschaften

Es greift die Sonderregelung des § 11 der Wahlordnung.

Gewählte Kandidaten:

- Bohn, Jonas
- Grosch, Thomas
- Weiß, Marvin
- Geldmacher, Brian

Fachbereich Informatik und Kommunikation (personalisierte Verhältniswahl)

Gewählte Kandidaten:

- Multhaupt, Hans Joachim
- Evangelista, Rocco
- Maas, David
- Bozhüyük, Ilyas

Fachbereich Wirtschaft/Gelsenkirchen

Es greift die Sonderregelung des § 11 der Wahlordnung.

Gewählte Kandidatinnen:

- Demirtay, Fatma
- Ratajczak, Marika

Fachbereich Wirtschaft und Informationstechnik

Es greift die Sonderregelung des § 11 der Wahlordnung.

Gewählte Kandidatin / Kandidaten:

- Nienhaus, Lars
- Piekarek, Pia
- Westermann, Oliver
- Temminghoff, Jan

Fachbereich Maschinenbau

Es greift die Sonderregelung des § 11 der Wahlordnung.

Gewählte Kandidatin / Kandidaten:

- Neijenhuis, Matthias
- Busch, Tobias
- Tükek,

Hüsniye



Fachbereich Wirtschaftsrecht

Es greift die Sonderregelung des § 11 der Wahlordnung.

Gewählte Kandidatin / Kandidaten:

- Krappweis, Jakob
- Stepputtis, Sandra
- Özden, Mazlum

Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen

Es greift die Sonderregelung des § 11 der Wahlordnung.

Gewählte Kandidatinnen / Gewählter Kandidat:

- Puchenberg, Tim

Die Stimmenauszählung erfolgte öffentlich.

Im Auftrag

gez. Heike Schmidt

Richtlinie für das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen (Zulagenrichtlinie)

§ 1 Geltungsbereich

Mit dieser Richtlinie sollen die Vorgaben und Möglichkeiten der Verordnung über die Gewährung und Bemessung von Leistungsbezügen (HLeistBVO) Nordrhein-Westfalen sowie der §§ 12 ff Landesbesoldungsgesetz Nordrhein-Westfalen vereinheitlicht werden.

§ 2 Teilnahmevoraussetzung

Stellen für hauptamtliche Mitglieder des Präsidiums werden nach W 3, Stellen für Professuren grundsätzlich nach W 2 ausgewiesen. Sofern die Entwicklung der Hochschule es erfordert, können im Einzelfall nach entsprechender Genehmigung des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung NRW Professuren im Haushalt als W 3-Stellen ausgewiesen werden.

Zulagen nach diesen Vorschriften sind nur in einem Amt in der W-Besoldung möglich.

§ 3 Leistungsbezüge

I Berufungsleistungsbezüge

1. Berufungen in das erste Professorenamt erfolgen in der Regel zum Grundgehalt.
2. Eine zeitlich unbefristete monatliche Berufungszulage in Höhe von in der Regel maximal 250,00 Euro kann zugesagt werden, soweit es erforderlich ist, um eine Professorin / einen Professor für die Hochschule zu gewinnen. Die Höhe wird insbesondere unter Berücksichtigung der Ausgestaltung des bisherigen Beschäftigungsverhältnisses, der Arbeitsmarktsituation und des besonderen Interesses an der Berufung von dem Präsidenten festgelegt.
3. Einmalzahlungen sind ausnahmsweise möglich.

- Die Berufsleistungsbezüge werden in der Regel unbefristet gewährt und stehen unter einem Widerrufsvorbehalt. Unbefristet gewährte Berufsleistungsbezüge nehmen an den allgemeinen Besoldungsanpassungen teil; über die Teilnahme von befristet gewährten Berufsleistungsbezügen entscheidet der Präsident.

II Leistungsbezüge für besondere Leistungen

- Nach Ablauf von drei Jahren können auf schriftlichen Antrag einer Professorin / eines Professors unter Einbeziehung einer Stellungnahme der Dekanin / des Dekans vom Präsidenten besondere Leistungsbezüge gewährt werden. Zeiten einer Beurlaubung im Rahmen der Elternzeit werden in vollem Umfang berücksichtigt.

Die besonderen Leistungen sowie deren Bedeutung für den Fachbereich sind ausführlich darzulegen. Die Dekanin / der Dekan kann diesbezüglich Zielvereinbarungen treffen.

Insgesamt kann in Abhängigkeit von der Bedeutung der Leistung eine Leistungszulage von insgesamt bis zu 150,00 Euro für max. fünf Jahre gewährt werden.

- Die besonderen Leistungszulagen werden in der Regel befristet als laufende monatliche Zahlung gewährt. Bei wiederholter Gewährung können diese im Rahmen der gesetzlichen Regelungen für ruhegehaltsfähig erklärt werden (Bezugsdauer mind. 10 Jahre).
Unbefristet gewährte besondere Leistungsbezüge nehmen an den allgemeinen Besoldungsanpassungen teil; über die Teilnahme von befristet gewährten besonderen Leistungsbezügen entscheidet der Präsident nach Anhörung oder auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans.

§ 4 Ausnahmen

In besonders begründeten Fällen kann der Präsident Ausnahmen von den Fristen sowie von den in dieser Richtlinie genannten Obergrenzen der Zulagen zulassen.

§ 5 Lehr- und Forschungszulagen

Professorinnen und Professoren, die Mittel privater Dritter für Forschungs- oder Lehrvorhaben der Hochschule einwerben und dieses Vorhaben durchführen, kann aus diesen Mitteln für den Zeitraum, für den Drittmittel gezahlt werden, eine nichtruhegehaltfähige Zulage gewährt werden, soweit der Drittmittelgeber der Vergabe dieser Zulage ausdrücklich zustimmt. Die Gewährung dieser Zulage schließt die zusätzliche Gewährung von besonderen Leistungsbezügen für das Einwerben dieser Forschungs- und Lehrvorhaben aus.

§ 6 Funktionsleistungsbezüge

Mitglieder des Präsidiums, Dekaninnen und Dekane sowie sonstige Funktionsträger/innen erhalten Funktions-Leistungsbezüge gemäß § 6 HLeistBVO.

§ 7 Ruhegehaltfähigkeit

Bezüglich der Ruhegehaltfähigkeit gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt mit dem Datum der Veröffentlichung im Amtsblatt der Westfälischen Hochschule in Kraft und ersetzt die bis dahin gültige Richtlinie vom 30. Juni 2010.

Gelsenkirchen, 04.12.2014

Der Präsident
der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen Bocholt
Recklinghausen

gez. Prof. Dr. Bernd Kriegesmann